

rathes von Glarus-Niedern, resp. der von demselben vertretenen Gemeinde erscheint als hergestellt, da der Rekurs darauf begründet wird, es sei durch Verletzung verfassungsmäßiger Grundsätze in das Steuerrecht der genannten Gemeinde eingegriffen worden. Dagegen ist allerdings der Gemeinderath von Glarus, der sich nachträglich dem Rekurse angeschlossen hat, zur Beschwerde nicht legitimirt, da die angefochtene Entscheidung in ihrem dispositiven Theil nicht die politische Gemeinde Glarus, sondern blos die Schulgemeinde Glarus-Niedern berührt.

2. Nach bekanntem Grundsatz hat das Bundesgericht nicht zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf richtiger oder unrichtiger Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes beruhe, sondern nur ob dieselbe die kantonale oder Bundesverfassung verletze; das Bundesgericht hat daher nicht zu untersuchen, ob die kantonalen Behörden mit Recht oder mit Unrecht angenommen haben, die kantonale Steuergesetzgebung unterwerfe den Staat und staatliche Anstalten, auch insoweit es deren privatrechtliche Thätigkeit anbelangt, der Gemeindebesteuerung nicht; zu prüfen ist vielmehr nur, ob nicht die gedachte Annahme die Bundes- oder Kantonalverfassung verletze.

3. Nun besteht keine Verfassungsvorschrift, wodurch die Gesetzgebung gehindert würde, Vermögen und Erwerb des Staates oder staatlicher Anstalten von der Kommunalsteuer zu befreien, resp. dem Steuerrechte der Gemeinden nicht zu unterwerfen. Die Kantonsverfassung enthält keine spezielle, das Steuerrecht der Gemeinden gegenüber dem Staate oder staatlichen Anstalten gewährleistende, Bestimmung; aus dem allgemeinen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze dagegen kann eine solche Gewährleistung, beziehungsweise die Anzulässigkeit einer Steuerbefreiung der in Rede stehenden Art, gewiß nicht abgeleitet werden. Allerdings bezieht sich der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze nicht nur auf physische, sondern auch auf juristische Personen, allein es ist doch klar, daß derselbe den Staat keineswegs nöthigt, Vermögen und Erwerb, welche zu seinen Zwecken dienen, der Besteuerung durch die Gemeinden, die untergeordneten Glieder des Staatswesens, zu unterwerfen, daß vielmehr zwischen solchem mittelbar oder unmittelbar zu Staatszwecken dienendem

Vermögen und Erwerb und dem Vermögen und Erwerb von Privatpersonen und Korporationen rücksichtlich der Frage der Gemeindesteuerpflicht ein wesentlicher innerer Unterschied besteht. Art. 14 der Kantonsverfassung sodann, auf welchen sich die Rekurrentin noch speziell beruft, trifft gewiß nicht zu; derselbe spricht nur von Bestreitung der Staats- nicht der Gemeindebedürfnisse, und hat schon aus diesem Grunde Fiskalvermögen, welches ja ausschließlich zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse dient, nicht im Auge.

4. Da die Glarner Kantonalbank unzweifelhaft, wenn auch keine bloße statio fisci, doch eine reine, auf Rechnung und Gefahr des Staates betriebene, Staatsanstalt ist, so erscheint nach dem oben Bemerkten der Rekurs als unbegründet, sofern nicht etwa die Annahme, daß die glarnerische Gesetzgebung eine Gemeindesteuerpflicht des Staates oder staatlicher Anstalten nicht kenne, als eine willkürliche, aus diesem Grunde den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletzende, erscheint. Dies kann nun aber gewiß nicht gesagt werden; denn der Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen (v. „Korporation“ und „Einwohner“) läßt gewiß die Auslegung, daß dieselben den Staat und Staatsanstalten überhaupt, auch soweit es privatrechtliche Thätigkeiten anbelangt, nicht betreffen, als eine durchaus mögliche erscheinen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## 2. Urtheil vom 20. März 1885 in Sachen Habermaier.

A. An der am 6. November 1884 stattgefundenen Konkurssteigerung über die dem Alois Trozler gehörige Liegenschaft „zur Freiheit“ in Root machte der Rekurrent, welcher sich als Eigenthümer der letzten auf der versteigerten Liegenschaft haf-

tenden Gülten (Nr. 16, 17 und 18 des Steigerungsbriefes) ausgewiesen hatte, ein Angebot; dieses Angebot wurde indes, weil der Werth der fraglichen Gülten ein sehr problematischer sei, ein Hypothekargläubiger (Wendelin Lässer) verlange, daß sofort der sechste Theil der Kaufsumme deponirt werde, Habermacher aber diese Deposition nicht sofort leisten könne und sich überhaupt über seine Solvenz nicht auszuweisen vermöge, vom Steigerungsoffizium nicht angenommen und die Steigerung fortgesetzt. Der Zuschlag wurde dem Meistbietenden, Michael Baumgartner, Schneider in Root, ertheilt, welchem während der Steigerung von einem Hypothekargläubiger, H. Bühlmann, Schleifer in Rothenburg, eine diesem gehörige Gült abgetreten worden war und der nun die fragliche Gült sammt Zinsen mit 12,844 Fr. 70 Cts. „gutbot“. Ein Gesuch des Habermacher um Sistirung der Steigerung war vom Steigerungsoffizium abgewiesen worden, obschon Habermacher die Deposition der ausbetriebenen Zinse und Konkurskosten anerbote.

B. Gegen dieses Vorgehen des Steigerungsoffiziiums beschwerte sich F. Habermacher bei der Justizkommission und hernach beim Obergerichte des Kantons Luzern, wurde indes von beiden Instanzen durch Entscheidungen vom 28. November 1884 und 10. Januar 1885 abgewiesen, im Wesentlichen mit der Begründung: Nach § 45, Absatz 2 des kantonalen Konkursgesetzes sei allerdings derjenige, welcher sein auf der versteigerten Liegenschaft haftendes Hypothekarinstrument gut biete, regelmäßig von der Pflicht zur Deposition des sechsten Theils der Steigerungssumme befreit; diese Regel erleide jedoch, nach einer vom Obergerichte am 29. März 1879 ertheilten Weisung, dann eine Ausnahme, wenn eine auf Schädigung der übrigen Hypothekargläubiger gehende Absicht des Bieters zu Tage trete, oder seine Unfähigkeit, den Kauf zu halten, notorisch sei; nun sprechen im vorliegenden Falle verschiedene Umstände dafür, daß hier ein solcher Ausnahmefall vorliege. Insbesondere habe Habermacher über seine Solvenz irgendwelchen Ausweis auch jetzt noch nicht erbracht, habe er die in seinem Besitze befindlichen Hypothekarinstrumente erst unmittelbar vor der Steigerung zu einem weit unter dem Nennwerthe stehenden Preise erworben

und sei er bereits früher in eine Strafuntersuchung wegen einer „Strohmannsgeschichte“ verflochten gewesen.

C. Gegen die Entscheidung des Obergerichtes vom 10. Januar 1885 ergriff F. Habermacher den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt: Das Bundesgericht wolle die vorwürfige Beschwerde begründet erklären, die angefochtenen Bescheide der luzernischen Gerichtsbehörden, sowie die Konkurssteigerung der Liegenschaft „zur Freiheit“ in Root annulliren und dem Fridolin Habermacher oder dessen Rechtsnachfolger Xaver Troxler das Recht gewähren, ihre Gültinstrumente an der Konkurssteigerung gutzubieten mit Kostenfolge für die Opponenten. Dem Beschwerdeführer schließen sich an der frühere Eigentümer der Liegenschaft „zur Freiheit“, Alois Troxler, sowie Xaver Troxler in Rothenburg, welcher dem Obergerichte des Kantons Luzern die Offerte eingereicht hatte, die sämmtlichen auf der Liegenschaft „zur Freiheit“ haftenden Hypotheken gutzubieten zu wollen. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht: § 45 Absatz 2 des luzernischen Konkursgesetzes bestimme klar und unzweideutig, daß derjenige Ersteigerer, der bloß ein auf der Liegenschaft haftendes Hypothekarinstrument gutzubieten wolle, von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit sei. Demnach habe dem Rekurrenten das Recht zugestanden, seine auf der Liegenschaft „zur Freiheit“ haftenden Hypotheken ohne Kautionleistung gutzubieten. Dadurch, daß das Konkurssoffizium ihm dieses Recht abgeschnitten, dagegen gleichzeitig den M. Baumgartner ohne jede Sicherheitsleistung als Bieter zugelassen habe, sei der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletzt worden und es involvire dieses Vorgehen eine Rechtsverweigerung. Rekurrent, sowie auch der frühere Eigentümer der Liegenschaft, A. Troxler, und X. Troxler seien dadurch erheblich geschädigt worden; denn infolge des Zuschlages an den M. Baumgartner müßten die Hypothekarinstrumente des Rekurrenten im Gesamtbetrage von 6000 Franken kassirt werden und die Schuld des A. Troxler an seine Gläubiger würde sich um soviel vermehren. Die Hypothekarinstrumente des Rekurrenten seien keineswegs werthlose Papiere gewesen, da die Liegenschaft um 25,000 Fr. brandversichert gewesen und im Jahre 1877 vom Gemeinderathe

auf 21,000 Fr. amtlich gewürdigt worden sei, während den Gültten des Rekurrenten nur circa 11,000 Fr. vorangegangen seien. Eine Gesetzes- und Verfassungsverletzung liege auch darin, daß vom Rekurrenten die sofortige Kautionsleistung für den sechsten Theil der Kaufsumme verlangt worden sei, während doch nach § 45 des Konkursgesetzes, wie dies auch in der Natur der Sache liege, die Kautionsleistung bei der Fertigungs- und nicht bei der Konkurssteigerungsbehörde zu leisten sei. Zu Gunsten des Rekurrenten sprechen ferner verschiedene Präjudizien der Luzerner Gerichte.

D. In ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde verweisen das Obergericht und die Justizkommission des Kantons Luzern im Wesentlichen auf ihre angefochtenen Entscheidungen, das Steigerungsoffizium von Root sowie der Rekursbeklagte M. Baumgartner auf ihre den kantonalen Behörden eingereichten Bernehmlassungen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das dem Rekurrenten gegenüber beobachtete Verfahren beruht auf einer Weisung der Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 29. März 1879, wodurch ausgesprochen wurde, daß das Gesetz das Privileg, auf eine konkursrechtlich versteigerte Liegenschaft bieten zu dürfen, ohne zur Sicherheitsbestellung angehalten werden zu können, nur dem gutgläubigen Gültbesitzer einräumen wolle, keineswegs dagegen demjenigen, welcher werthlose Hypothekarinstrumente bloß zu dem Zwecke erwerbe, um der Pflicht zur Sicherheitsbestellung bei der Steigerung zu entgehen. Bieter, welche in dieser Art werthlose Hypothekarinstrumente erworben haben und bei denen die betrügerische Absicht oder die Unmöglichkeit, den Kauf zu halten, notorisch sei, seien, wenn sie ihre Instrumente gutbieten wollen, schon bei der Steigerung gemäß Art. 45 Absatz 1 des Konkursgesetzes zur Sicherheitsleistung anzuhalten. Ob diese Weisung auf richtiger oder unrichtiger Auslegung des Gesetzes beruhe, entzieht sich nach bekanntem Grundsatz der Kognition des Bundesgerichtes; dieselbe stellt sich als ein Ausfluß der dem Richter zustehenden, bekanntlich weitgehenden Auslegungsbefugniß dar und verstößt daher gegen keinen Grundsatz des eidgenössischen oder kantonalen

Verfassungsrechtes. Ist aber somit Rekurrent gemäß einer von den kantonalen Gerichten nicht bloß ihm gegenüber ausnahmsweise angewendeten, sondern grundsätzlich und allgemein adoptirten Auslegung des Gesetzes behandelt worden, so könnte von einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze resp. einer Rechtsverweigerung nur dann noch die Rede sein, wenn die kantonalen Behörden in offenbar willkürlicher Weise und ohne thatsächliche Anhaltspunkte angenommen hätten, die faktischen Voraussetzungen der Weisung vom 29. März 1879 treffen beim Rekurrenten zu. Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr liegen, wie aus den Entscheidungen der Justizkommission und des Obergerichtes des Kantons Luzern sich ergibt, allerdings Momente vor, welche geeignet waren, die Vermuthung nahe zu legen, der Rekurrent habe seine Gültten bloß zu dem Zwecke erworben, um ohne Sicherheitsleistung bieten zu können und sei weder ernstlich gewillt noch im Stande gewesen, den Steigerungskauf zu halten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## II. Gerichtsstand. — Du for.

Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

### 3. Urtheil vom 6. März 1885 in Sachen Jud.

A. Gegen Johann Anton Jud, Feilträger, von Kruppenau, in Rorschach (St. Gallen), wurde im Kanton Thurgau Strafuntersuchung wegen Hehlerei eingeleitet, weil er dem im Kanton Thurgau wegen Betruges und Unterschlagung in Untersuchung befindlichen Emanuel Bürgi von Bäretswil unter-